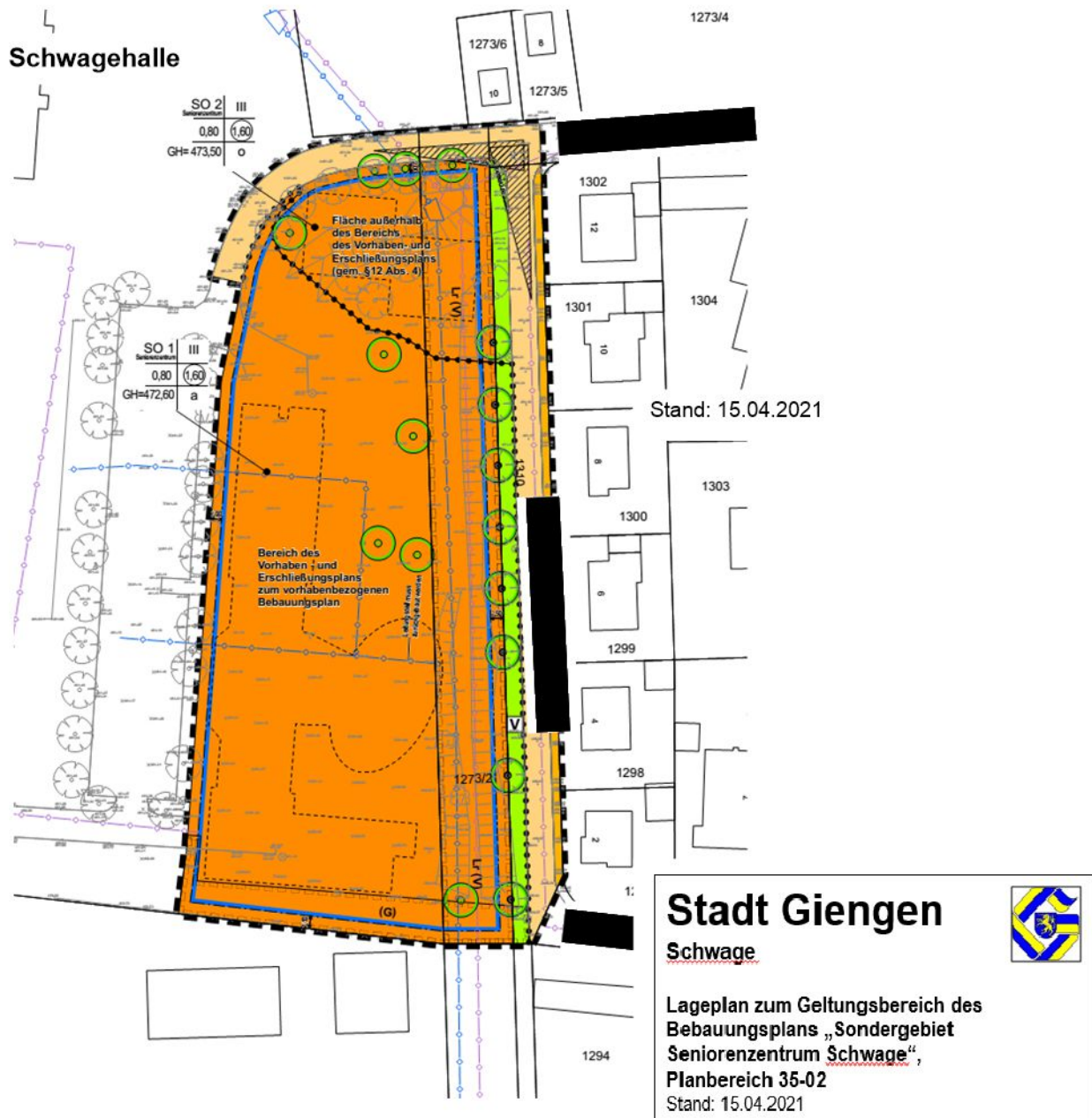


## Vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) und sonstiger qualifizierter Bebauungsplan (§ 30 BauGB) „Sondergebiet Seniorenzentrum Schwage“, Planbereich 35-02 sowie Aufstellung einer Satzung über örtliche Bauvorschriften

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Giengen über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Plansicherungsgesetz (PlanSiG) und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)



### Beteiligung der Öffentlichkeit – Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.04.2021 den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Seniorenzentrum Schwage“ sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan gebilligt und die Stadtverwaltung beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB sowie mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 PlanSiG und die Beteiligung der

Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung tangiert werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB durchzuführen. Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Giengen und liegt südöstlich der Schwagehalle. Maßgebend ist die Planfassung der Ingenieurbüros Gall in Niederstotzingen und G+H Ingenieurteam GmbH in Giengen vom 15.04.2021 mit Planzeichnung zum Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan, schriftlichem Teil einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und Begründung.

Das Aufstellungsverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Damit wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ort, Dauer und Form der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und der genannten örtlichen Bauvorschriften mit Stand vom 15.04.2021 jeweils mit zugehöriger Begründung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 PlanSiG öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bekanntmachungstext, der Entwurf des Bebauungsplanes und der genannten Bauvorschriften mit Stand vom 15.04.2021 werden

**vom 20.05.2021 bis 21.06.2021**

auf der Homepage der Stadt Giengen an der Brenz unter [https://www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen#faqAnchor\\_1](https://www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen#faqAnchor_1) bereitgestellt und können dort eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Giengen, im Stadtplanungsamt, Zi. 16, 1. OG, Marktstraße 18-20, 89537 Giengen, eingesehen werden.

Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern und es können Stellungnahmen im Stadtplanungsamt der Stadt Giengen, Zimmer 16, 1. OG, Marktstraße 18-20, 89537 Giengen abgegeben werden. Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat der Stadt Giengen in öffentlicher Sitzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin mit den Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes. Sie können vor Ihrem Besuch bzw. im Nachgang telefonisch oder schriftlich Fragen an das Stadtplanungsamt stellen (Telefon: Herr Holl 07322/952-2540, E-Mail: roman.holl@giengen.de, Herr Meyer 07322/952-2380, Herr Ingold 07322/952-2030). Sollte im Auslegungszeitraum das Rathaus für Besucher/innen wieder vollständig geöffnet sein, können die Auslegungsunterlagen, wie oben beschrieben, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Giengen, den 12.05.2021  
Bürgermeisteramt